



## THEMEN DER WOCHE

Mainz, 8. April 2020

Nr. 17/134

1. **Bevölkerungsentwicklung und -struktur**
2. **Entwicklung der Beziehungen und des wirtschaftlichen wie kulturellen Austausches zwischen Rheinland-Pfalz und der Volksrepublik China**
3. **Änderung des Kommunalabgabengesetzes – Systemumstellung von einmalige auf wiederkehrende Straßenausbaubeträge**
4. **Anerkennung von in Polen absolviertem Medizinstudium**
5. **EuGH: Wohnsitzerfordernis zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten diskriminierend**

### 1. **Bevölkerungsentwicklung und -struktur**

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- [Drs. 17/11621](#) -

In den Anlagen zu ihrer Antwort stellt die Landesregierung dar, wie sich die Bevölkerungsstruktur in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2009 bis 2018 entwickelt hat. Die Gesamtbevölkerungszahl lag im Jahr 2018 bei **4 084 844**. Der Anteil der deutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung betrug 88,9 Prozent (3 632 121). Die **Anzahl der Geburten** lag im Jahr 2018 bei 37 647, in dieser Zeit gab es 48 299 **Sterbefälle**.

Die Zahl der **Schulanfängerinnen und Schulanfänger** ist zwischen den Jahren 2009 und 2019 um 1,1 Prozent auf 35 655 gesunken.

### 2. **Entwicklung der Beziehungen und des wirtschaftlichen wie kulturellen Austausches zwischen Rheinland-Pfalz und der Volksrepublik China**

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD  
- [Drs. 17/11652](#) -

Nach den neuesten Zahlen ist die Volksrepublik China bereits das vierte Jahr in Folge der **wichtigste Handelspartner Deutschlands**, betont die Landesregierung. China rangiere sogar noch vor den USA sowie den europäischen Nachbarländern. Wie sich die Beziehungen vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie weiter entwickelten, bleibe abzuwarten.

Eine Vergleichbarkeit der Zahlen die Ein- und Ausfuhrmengen betreffend aus dem Jahr 2019 mit den Vorjahreszahlen sei nur eingeschränkt möglich, da sich das aktuell gültige Güterverzeichnis im Jahr 2019 geändert habe. So falle beispielsweise Tabak seit dieser Änderung nicht mehr unter Erzeugnisse aus

Landwirtschaft und Jagd, sondern habe eine eigene Güterbezeichnung mit dazugehöriger Nummer erhalten.

Kulturell gebe es unter anderem eine **partnerschaftliche Beziehung** und eine **vielfältige Zusammenarbeit** von Rheinland-Pfalz mit der Provinz Fujian. Hier hätten sich zahlreiche Austauschmöglichkeiten ergeben. Bereits seit 27 Jahren kooperiere die rheinland-pfälzische Landesstiftung „Villa Musica“ mit der Volksrepublik China und dadurch auch mit der rheinland-pfälzischen Partnerprovinz Fujian. Darüber hinaus sei der Aufbau eines „Chinesisch-Deutschen Bildungszentrums“ in Fujian sowie weitere Austauschprogramme im Bildungsbereich geplant.

**3. Änderung des Kommunalabgabengesetzes – Systemumstellung von einmaligen Beiträgen auf wiederkehrende Straßenausbaubeträge**

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/11468](#) -

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz ist die Entscheidung der Gemeinde, statt einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen künftig wiederkehrende Beiträge zu erheben, bis zum Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten auch **rückwirkend** möglich. Dies führt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus.

Die sachliche Ausbaubeitragspflicht entstehe nach Abschluss der Ausbauarbeiten mit der Berechenbarkeit des Aufwands. Dies sei regelmäßig der Eingang der letzten Unternehmerrechnung. Hieran werde auch die geplante Änderung des Kommunalabgabengesetzes ab 2021 nichts ändern. Im Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes sei in Artikel 3 eine **Übergangsfrist zur Anwendung des Kommunalabgabengesetzes** vorgesehen. Es gelte abzuwarten, wie der Landtag über den Gesetzentwurf abstimmen werde.

**4. Anerkennung von in Polen absolviertem Medizinstudium**

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage

- [Drs. 17/11454](#) -

In Rheinland-Pfalz haben in den letzten drei Jahren (Zeitraum 2017 bis 2019) insgesamt 13 deutsche Medizin-Absolventen aus Polen die **Erteilung der Approbation** beantragt. Von diesen haben letztendlich 9 ihre Approbation auch erhalten. Diese Zahlen nennt die Landesregierung in ihrer Antwort.

Regelungen zum Anerkennungsverfahren hinsichtlich ausländischer Berufsabschlüsse im ärztlichen Bereich fänden sich in

der Bundesärzteordnung, die in der Zuständigkeit des Bundes liege. Die Thematik der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse werde regelmäßig in den gesundheitspolitischen Gremien diskutiert. Die rheinland-pfälzische Landesregierung setze sich auch auf Bundesebene für ein **sachgerechtes Anerkennungsverfahren** ein. Hierbei gelte es, besonders die **Belange des Patientenschutzes** zu berücksichtigen.

**5. EuGH: Wohnsitzerfordernis zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten diskriminierend**

[Urteil vom 02.04.2020](#)  
[Rs.: C-830/18](#)

[Pressemitteilung vom 02.04.2020](#)

Das Wohnsitzerfordernis für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten in Rheinland-Pfalz stellt eine mittelbare Diskriminierung von Grenzarbeitnehmern und ihren Familien dar. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH). Diese Diskriminierung könne auch nicht mit der Notwendigkeit, die effiziente Organisation des Schulsystems sicherzustellen, gerechtfertigt werden.

Ein Schüler, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und eine Schule in Rheinland-Pfalz besucht, aber in Frankreich wohnt, hatte sich gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde gewandt. Diese hatte die Übernahme der Schülerbeförderungskosten abgelehnt. Denn nach den rheinland-pfälzischen Rechtsvorschriften sei sie nur verpflichtet, die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler zu übernehmen, die in Rheinland-Pfalz wohnen (§ 69 Schulgesetz Rheinland-Pfalz). Das mit der Sache befasste Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz fragte daraufhin bei dem EuGH an, ob diese Maßnahme mit dem Unionsrecht vereinbar sei.

Der EuGH stellte fest, dass sich die Mutter des Schülers, die deutsche Staatsangehörige ist und ihren Arbeitsplatz in Deutschland behalten, ihren Wohnsitz aber nach Frankreich verlegt hat, als „**Wanderarbeitnehmerin**“ gegenüber Deutschland auf den **Grundsatz der Gleichbehandlung** berufen könne. Eine Maßnahme, die die Erstattung der Schülerbeförderungskosten von einem Wohnsitz im betreffenden Bundesland abhängig mache, könne sich ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, auswirken. Sie stelle daher eine **mittelbare Diskriminierung** dar, die durch das Unionsrecht grundsätzlich **verboten** sei.

Das Wohnsitzerfordernis könne nicht mit dem Ziel der effizienten Organisation des Schulwesens gerechtfertigt werden. Denn die Vorschriften des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes wiesen **keine hinreichend enge Verbindung mit der Organisation des Schulwesens** auf. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften ein solches legitimes Ziel verfolgten. Auch die angeführten **praktischen Schwierigkeiten** im Zusammenhang mit der effizienten Organisation der Schülerbeförderung könnten eine solche Diskriminierung nicht rechtfertigen.